

Linzer Diözesanblatt

171. Jahrgang

3. Februar 2025

Nr. 1

1. Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2025

Das Geschenk der Versöhnung

Liebe Schwestern und Brüder!

„Siehe, wie gut und wie schön ist es, wenn Brüder und Schwestern miteinander in Eintracht wohnen.“ (Ps 133,1) Dieser Satz aus dem Buch der Psalmen ruft in uns ein Sehnsuchtsbild wach, das uns ein Leben lang anzieht und das wir doch in dieser Welt nie ganz erreichen. Wir suchen nach Frieden und Gemeinschaft – und scheitern daran oft genug.

Gerade in den letzten Jahren nehmen in unserer Gesellschaft die Aggressivität der Worte und die Gewalt der Taten an Häufigkeit und Intensität zu. Wir bewegen uns immer ausschließlicher in „Bubbles“, den Blasen der uns Gleichgesinnten. „Hate speech“, die Hassrede gegenüber Andersdenkenden, lässt sich in den neuen sozialen Medien kaum noch unterbinden. Es schwindet die Bereitschaft, eigene Interessen zugunsten des Gemeinwohls zurückzustellen. Der Zusammenhalt in Kirche und Gesellschaft ist gefährdet.

Inhalt

1. Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2025
 2. Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz – Neues Statut
 3. Dekret über die Abgeltung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen kirchenmusikalischen Diensten in der Diözese Linz
 4. Hinweise zur rechtskonformen Auszahlung der Abgeltung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen kirchenmusikalischen Diensten in der Diözese Linz
 5. Dekret über die Aufhebung des öffentlichen kirchlichen Vereins Welthaus der Diözese Linz
 6. Novelle der Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz
 7. Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2025
 8. Klerusbesoldung ab 1. Jänner 2025 – Besoldung der Priester, welche zum 1. Jänner 2023 bereits den dauernden Ruhestand angetreten haben
 9. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz
 10. Aussetzung der Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 170/5 und im Diözesanblatt Nr. 170/7 verlautbarten Fusionsdekrete
 11. Einführung eines gemeinsamen elektronischen Zahlungsverkehrs und einer gemeinsamen Buchhaltung in den „Pfarren in Umstellung“
 12. Redaktionsstatut der Kirchenzeitung der Diözese Linz
 13. Beauftragungen und Weihen 2024
 14. Firmstatistik 2024
 15. Firmspender in der Diözese Linz
 16. Personen-Nachrichten
 17. Hinweise und Termine
- Impressum

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 77 26 76



Katholische Kirche
in Oberösterreich

Was kann uns wieder zusammenführen, wenn tiefgreifende Konflikte uns entzweit haben? Wie können wir zu einem einträglichen Miteinander zurückfinden, wenn seelische oder körperliche Wunden geschlagen wurden? Staatliche Gerichte können zwar in schweren Fällen durch ihre Urteile eine Voraussetzung für Versöhnung schaffen. Aber die Versöhnung selbst können sie nicht erwirken – sie lässt sich nicht verordnen. Dafür braucht es eine vielschichtige *Kultur der Versöhnung*.

Die Kunst in all ihren Formen trägt Wesentliches dazu bei. Auch zahlreiche Nichtregierungsorganisationen haben sich Versöhnungs- und Friedensarbeit zum Ziel gesetzt und leisten Vorbildliches. Schließlich kann auch die Kirche eine Reihe von Einsichten und unterstützenden Maßnahmen dazulegen.

Im Heiligen Jahr 2025, das im Namen Gottes, des Barmherzigen, auf besondere Weise zur Versöhnung einlädt, möchte ich daher einige wichtige Einsichten in Erinnerung rufen, die für Versöhnungsprozesse hilfreich sind, und Sie alle einladen, das Geschenk der Vergebung anzunehmen, das Gott uns anbietet.

1. Unrecht benennen und bereuen

Mitunter wird Vergeben mit Nachgeben verwechselt. Doch Vergebung kann nur schenken, wer in der Lage ist, sie auch zu verweigern, wer also aus freien Stücken vergibt. Vergeben heißt auch nicht vergessen. Das mitunter gedankenlos daher gesagte „Schwamm drüber!“ hat nichts mit Vergebung zu tun. Es geht nicht darum, Unrecht vom Tisch zu wischen, zu verdrängen oder zu verharmlosen. Der erste Schritt zur Vergebung ist vielmehr das mutige Hinschauen und klare Benennen geschehenen Unrechts. Vergebung erfordert den Mut zur Wahrheit, ganz nach dem Satz Jesu: „Die Wahrheit wird euch befreien!“ (Joh 8,32) Das mussten wir Bischöfe in der Missbrauchskrise selbst wieder neu und schmerzlich lernen.

Das ungeschminkte Wahrnehmen von Unrecht löst in uns starke Emotionen aus. Sie sind notwendig, wenn wir auch behutsam mit ihnen umgehen müssen. Die Geschädigten und die mit ihnen Fühlenden haben ein Recht darauf, angesichts des geschehenen Unrechts zornig zu sein. Der *Zorn* motiviert sie, Unrecht anzusprechen und nicht nachzulassen, bis die Täterinnen und Täter zu Buße und Wiedergutmachung bereit sind. Die biblische Rede vom Zorn Gottes hat genau hier ihre Bedeutung: Gott leidet mit den Opfern von Unrecht mit, er schreit und klagt mit ihnen und ist zornig. Er möchte, dass geschehenes Unrecht eingestanden und so weit wie möglich ausgeglichen wird.

Die schuldig Gewordenen ihrerseits brauchen das Gefühl der *Reue*. In der christlichen Bußpraxis verstehen wir unter Reue ein tiefes Mitfühlen des Schmerzes der Geschädigten. Wenn jemand sagt: „Es tut mir leid“, dann sollten wir das wörtlich nehmen. Dann meint es: „Es schmerzt mich, was ich getan habe, es tut mir selber in der Seele weh. Ich lasse mich von den Verletzungen der Geschädigten betreffen und übernehme dafür die Verantwortung: Das war ich, der dieses tiefe Leid verursacht hat!“ Reue lässt einen vor sich selbst erschrecken und fassungslos fragen: „Wie konnte ich das nur tun?“

2. Vergebung erbitten und schenken

Wer Schuld auf sich geladen hat, muss anerkennen, dass er das Unrecht nicht ungeschehen machen kann. Die Tat lässt sich nicht zurücknehmen, die Verletzungen sind passiert. So ist die schuldig gewordene Person abhängig von der freiwilligen Vergebung der Geschädigten. Diese soll sie zum erstmöglichen Zeitpunkt demütig erbitten, wie Jesus in der Bergpredigt mahnt (Mt 5,23-26).

Auf Vergebung besteht aber kein Anspruch. Die Geschädigten haben keine Pflicht zur Vergebung. Wer Druck auf sie ausübt und sie zur Vergebung drängt, um schnell zur Tagesordnung zurückkehren zu können, der schädigt die Opfer ein zweites Mal.

Vergebung ist eine absolut freie Entscheidung der Geschädigten. Es ist ein Geschenk, wenn sie ehrlichen Herzens vergeben können und dies auch tun.

Dieser Geschenkcharakter der Vergebung wird gerade im Heiligen Jahr 2025 deutlich. Die Heiligen Jahre sind „Gnadenjahre“. In einer Welt, in der wir fast alles „machen“ und „erarbeiten“ können, gibt es dennoch Dinge, die nicht machbar, verdienen und erwerbbar sind, sondern nur als freies Geschenk gegeben werden können. Im Geschenk der Vergebung erkennen wir Glaubende daher letztlich ein Geschenk Gottes: *Er* bewegt die Herzen der Täterinnen und Täter zu Umkehr und Reue, Er ermächtigt die Geschädigten zu Vergebungsbereitschaft und neuem Zutrauen. Wie nur in wenigen anderen Vollzügen unseres Menschseins können wir im Vergeben Seine überfließende Liebe spüren.

3. *Sich erinnern und Versöhnung feiern*

Liebe Schwestern und Brüder, wenn ein Konflikt schwerwiegend ist, brauchen die Konfliktparteien Unterstützung und Hilfe – und das auf vielen Ebenen:

- *Fachlich kompetente Begleitung* über einen längeren Zeitraum kann helfen, den Konflikt in seiner Vielschichtigkeit zu verstehen und tragfähige Perspektiven für die Zukunft zu erarbeiten. Eine Vielzahl von Stellen in und außerhalb der Kirche steht dafür zur Verfügung: Geistliche Begleitung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Mediation und andere mehr.
- Die *Feier der Versöhnung* kann helfen, einen neuen Weg zu festigen und Freude über wie Dankbarkeit für das Geschenk von Umkehr und Neubeginn zu erleben. Auch hierfür stehen uns verschiedene Formen zur Verfügung: Bußgottesdienste

in der Vorbereitung auf die großen Feste, das Sakrament der Versöhnung als die kostbarste und persönlichste Form christlicher Vergebung oder ein Versöhnungsgottesdienst am Ende eines längeren Weges, auf dem eine Gemeinschaft einen schwerwiegenden Konflikt aufgearbeitet hat.

- Schließlich ist das *Pflegen einer Erinnerungskultur* eine große Hilfe für Versöhnungsprozesse. Sie führt uns permanent die Verantwortung vor Augen, die wir für unsere Vergangenheit tragen, und ermöglicht zugleich eine neue, tiefere Geschwisterlichkeit. Ich bin dankbar für jene Gruppen und Bewegungen, die sich diese Erinnerungskultur zum Anliegen machen.

„Siehe, wie gut und wie schön ist es, wenn Brüder und Schwestern miteinander in Eintracht wohnen.“ (Ps 133,1) Möge unser Weg durch das Heilige Jahr 2025 ein Weg der Versöhnung und der Eintracht werden! Dann können wir in den Liedtext des Moralthologen Thomas Laubach-Weißer einstimmen: „Wo Mensch sich verbünden, den Hass überwinden, und neu beginnen, ganz neu, da berühren sich Himmel und Erde, dass Frieden werde unter uns.“ Dazu segne uns Gott der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.



Bischof von Linz

Dieses Bischofswort möge am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 9. März 2025, bei allen Gottesdiensten ganz oder in Auszügen vorgetragen werden. Ausschnitte können auch im Pfarrbrief veröffentlicht werden. Danke!

2. Kirchenmusikkommission der Diözese Linz – Neues Statut

Auf Vorschlag der Kirchenmusik-Kommission und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Dezember 2024 erlasse ich nachfolgendes novelliertes Statut der Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz:

Statut der Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz

Präambel

Die Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz wurde im Sinne der Konstitution über die heilige Liturgie des II. Vatikanischen Konzils, Sacrosanctum Concilium Art. 46 und 112, gemäß Beschluss 89 der 3. Linzer Diözesansynode im Jahre 1976 neu konstituiert (LDBI 122/2, 1976, Art. 25) und führt in Zusammenarbeit mit den diözesanen Gremien sowie mit den überdiözesanen Gremien und Einrichtungen die Aufgaben der im Jahr 1905 errichteten Diözesan-Kommission für Kirchenmusik weiter.

I. Aufgaben

1. Die Kirchenmusik-Kommission berät und unterstützt den Diözesanbischof in Fragen der Kirchenmusik.
2. Sie beobachtet und studiert die Entwicklung der Kirchenmusik und der Musik innerhalb der Liturgie; sie empfiehlt Maßnahmen der Unterstützung für kirchenmusikalische und andere liturgische Dienste, die sich aus der jeweiligen Situationserhebung in der Diözese ergeben.
3. Die Kirchenmusik-Kommission berät die Fachstelle Kirchenmusik der diözesanen Dienste der Diözese Linz (Fachbereich Liturgie, Sakramententheologie und Kirchenmusik) bei der Erstellung des Schwerpunktprogrammes sowie des jährlichen Arbeitsplanes und in sonst auftretenden aktuellen Fragen.

II. Mitglieder

1. Die Kirchenmusik-Kommission besteht aus amtlichen, ernannten und kooptierten Mitgliedern.

a. Amtliche Mitglieder sind:

- Diözesanbeauftragte/r für Kirchenmusik der Diözese Linz
- Referent/in der Fachstelle Kirchenmusik
- Leiter/in der Fachstelle Liturgie der diözesanen Dienste
- Domkapellmeister/in
- Domorganist/in
- Direktor/in des Diözesan-konservatoriums für Kirchenmusik
- Diözesanbeauftragte/r für Orgeln der Diözese Linz
- Diözesanbeauftragte/r für Glocken der Diözese Linz
- Vertreter/in der Liturgiekommission der Diözese Linz

b. Ernante Mitglieder sind:

- Die geschäftsführende Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorsitzende
- Je ein/e Vertreter/in aus den Regionen Hausruckviertel, Innviertel, Mühlviertel, Traunviertel und Linz

Die ernannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachstelle Kirchenmusik vom Diözesanbischof ernannt.

c. Kooptierte Mitglieder

Nach der Konstituierung der Kommission durch die amtlichen und ernannten Mitglieder können weitere Mitglieder kooptiert werden. Diese werden von der Kommission gewählt und vom Diözesanbischof bestätigt. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf sechs nicht überschreiten.

2. Die Funktionsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung der delegierten und ernannten Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Funktionsperiode der Kommission ein neues Mitglied zu bestellen.

3. Die Kirchenmusik-Kommission kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

III. Organe

1. Die Kommission steht unter der Leitung des Diözesanbischofs. Er wird durch den geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. die geschäftsführende Vorsitzende vertreten.

2. Der/die geschäftsführende Vorsitzende beruft die konstituierende Sitzung der Kommission ein. In dieser wird ein stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende geschäftsführende Vorsitzende gewählt. Auch diese/r bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

3. Die Funktionsperiode der Vorsitzführung dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Die Schriftleitung obliegt der Fachstelle Kirchenmusik.

IV. Arbeitsweise

1. Die Kirchenmusik-Kommission tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.

2. Die Vollversammlung ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vom/von der geschäftsführenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom/ von der stellvertretenden geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Außerordentliche Sitzungen der Kommission sind einzuberufen, wenn dies mindestens sieben Mitglieder verlangen.

4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht

gegeben, so ist nach Ablauf von 15 Minuten die Vollversammlung auf alle Fälle beschlussfähig.

5. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

6. Ein Beschluss der Kommission kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden einem Antrag zugestimmt haben. Beschlüsse der Vollversammlung werden dem Diözesanbischof vorgelegt und erhalten erst durch seine Bestätigung diözesane Rechtswirksamkeit.

7. Einer Zweidrittel-Mehrheit bedürfen folgende Beschlüsse:

- a. Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, welche erst zu Beginn der Sitzung beantragt wurden
- b. Änderungen des Statuts
- c. Abwahl eines Mitglieds der Kommission

8. Die sekretariellen Arbeiten der Kirchenmusik-Kommission, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse obliegen der Fachstelle Kirchenmusik der diözesanen Dienste.

9. Die Vollversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Arbeitsgruppen können selbständig Fachleute beiziehen.

V. Inkrafttreten

Dieses Statut wurde in der Sitzung der Kirchenmusik-Kommission beschlossen und tritt nach Beratung im Konsistorium mit Veröffentlichung in Kraft. Es ersetzt das bisherige Statut vom 15. Mai 2018, LDBI. 164/4, 2018, Art. 38.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Dezember 2024
Zl. 2024/2323

3. Dekret über die Abgeltung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen kirchenmusikalischen Diensten in der Diözese Linz

Auf Empfehlung der Kirchenmusikkommission der Diözese Linz und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz vom 13. Dezember 2024 erlasse ich nachfolgendes

Dekret über die Abgeltung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen kirchenmusikalischen Diensten in der Diözese Linz

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Dekret regelt ehrenamtliche und nebenberufliche kirchenmusikalische Tätigkeiten in Leitungsverantwortung¹ zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und ihrer Vorbereitung im pastoral-liturgischen Kontext.

(2) Hauptamtliche Anstellungen² werden im Rahmen der für diözesane Angestellte geltenden Bestimmungen geregelt (Kollektivvertrag der Diözese Linz).

(3) Die finanzielle Vergütung von Solist:innen und Instrumentalist:innen wird in dieser Verordnung nicht berücksichtigt, ebensowenig Honorare für Musizierende bei (Kirchen-) Konzerten.

§ 2 Kriterien für die Abgeltung

(1) Die Abgeltung erfolgt abgestuft nach der unterschiedlichen fachlichen Ausbildung der Musizierenden. Die Einstufung eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin erfolgt aufgrund der nachgewiesenen Qualifikationen bzw. aufgrund eines Gutachtens der zuständigen diözesanen Kirchenmusikkommission.

(2) Bezüglich der fachlichen Ausbildung werden Chorleiter:innen und Organist:innen in folgende Gruppen unterschieden:

- **A:** Abschluss eines Universitätsstudiums aus Kirchenmusik (Masterstudium)

- **B:** Nachweis einer höheren kirchenmusikalischen Ausbildung (Bakka-laureatsstudium, Abschluss der Aufbau-stufe an einem Konservatorium für Kirchenmusik)
- **C:** Nachweis einer kirchenmusikalischen Grundausbildung laut österreichischer Prüfungsordnung (Abschluss der Grundstufe an einem Konservatorium für Kirchenmusik)
- **D:** Ohne Prüfungsnachweis

(3) Pianist:innen und Gitarrist:innen werden in der Gruppe D eingestuft. Eine höhere Einstufung in der Gruppe C ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung für die Einstufung in der Gruppe C ist der Abschluss des Studienganges „Neues Geistliches Lied (NGL)“ an einem Diözesankonservatorium oder der Abschluss eines gleichwertigen diözesanen Lehrgangs, in jedem Fall aber der Nachweis von Kenntnissen in jenen Kernkompetenzen, die gesamtösterreichisch definiert werden (siehe Anhang).

(4) Generell können Musiker:innen auch aus anderen Fachgebieten (beispielsweise Musikerziehung, Gesang, Instrumentalstudium Orgel) aufgrund erworbener kirchenmusikalischer Praxis und Fähigkeiten eine höhere Einstufung im Entgelt-Schema beantragen. Zuständig dafür ist die diözesane Kirchenmusikkommission, ein Antrag dazu kann über die Fachstelle Kirchemusik der Diözese gestellt werden.

§ 3 Höhe der Abgeltung

(1) Die Sätze zur Honorierung ehrenamtlicher kirchenmusikalischer Tätigkeit betragen für die in § 2 definierten Gruppen:

Gruppe A	EUR 38,30
Gruppe B	EUR 32,00
Gruppe C	EUR 25,60
Gruppe D	EUR 19,20

¹ Leitungsverantwortung bedeutet: einerseits die Leitung des Gemeindegesangs durch das Instrumentalspiel (als Organist:in, Pianist:in, als Gitarrist:in), andererseits die Leitung eines Chors/Ensembles in Probe und Gottesdienst.

² beispielsweise in den neuen (im Rahmen des Zukunftswegs) gegründeten Pfarren, an Stiftskirchen, Wallfahrtsorten, regionalen Zentralorten usw.

(2) Werden die kirchenmusikalischen Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt, gebührt den Musiker:innen ein Aufschlag von 30 %:

Gruppe A	EUR 49,80
Gruppe B	EUR 41,60
Gruppe C	EUR 33,30
Gruppe D	EUR 25,00

(3) Die Sätze gelten für sämtliche kirchenmusikalischen Leitungsdienste bei liturgischen Feiern unabhängig von ihrer Dauer und für Proben­tätigkeit bis zu 90 Minuten. Darüber hinaus fällt aliquot der jeweilige Stundensatz an.

(4) Sofern bei Trauungen und Begräbnissen die Musik von der Pfarre beauftragt wird, ist die Abgeltung gesondert zu regeln, ebenso die Abgeltung bei Sonderwünschen, die mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind.

(5) Die angeführten Beträge werden jährlich im Nachhinein gemäß der Valorisierung der Gehaltstabelle im Kollektivvertrag der Diözese Linz angepasst (prozentuelle Anpassung ohne Berücksichtigung von Fixbeträgen; auf EUR 0,10 aufgerundet). Die Anpassung erfolgt durch das Kirchenmusikreferat in Abstimmung mit

4. Hinweise zur rechtskonformen Auszahlung der Abgeltung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen kirchenmusikalischen Diensten in der Diözese Linz

Nr. 1 Für den:die ehrenamtlich tätige:n Musiker:in kann ein Aufwandsersatz als Freiwilligenpauschale gemäß § 3 Abs 1 Z 42 EStG 1988 ausbezahlt werden. Es gelten die dafür vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen (ua Aufzeichnungspflicht durch die Rechtsträgerin, maximal EUR 30 pro Kalendertag und EUR 1.000 pro Kalenderjahr und Rechtsträger:in). Chorleiter:innen, Dirigent:innen und Kapellmeister:innen gelten als Übungsleiter iSd EStG und können pro Rechtsträger:in maximal EUR 50 pro Kalendertag und EUR 3.000 im Kalenderjahr steuerfrei erhalten. Wenn der:die Chorleiter:in unabhängig von dieser Aufgabe zB auch als Organist:in tätig ist, kann die Gesamtsumme im Kalenderjahr dennoch maximal EUR 3.000 betragen. Hinsichtlich der Höhe des Freiwilligen-

dem Fachbereich Personalverwaltung und Dienstrecht der Diözesanen Dienste.

§ 4 Pauschale Abgeltung

Abweichend von § 3 kann für Tätigkeiten während eines längeren Zeitraums eine pauschale Abgeltung vereinbart werden.

§ 5 Sachaufwand

(1) Unabhängig von nebenberuflicher, haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit benötigen die Musizierenden eine angemessene Grundausrüstung hinsichtlich des Sachaufwands (beispielsweise Probenraum, Noten), der von der Pfarre bzw. Pfarr(teil)gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Förderung der kirchenmusikalischen Weiterbildung wird im Sinne der Qualitätssicherung nachdrücklich empfohlen.

Dieses Dekret tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker vom 13. Jänner 2023, LDBI. 169/1, 2023, 9.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 14. Dezember 2024
Zl. 2024/2321

pauschales gilt § 3 iVm § 2 dieser Besoldungsordnung. Allfällige Fahrtkosten sind vom Freiwilligenpauschale abgedeckt.

Nr. 2 Ist ein nebenberufliches Vertragsverhältnis anzunehmen, erfolgt die Abgeltung (inkl. allfälliger Reisespesen) als freie:r Dienstnehmer:in auf Vertragsbasis. Den:die Musiker:in trifft eine allfällige Melde-, Sozialversicherungs- und Steuerpflicht.

Nr. 3 Es gelten darüber hinaus die innerdiözesanen Regelungen und Empfehlungen.

Nr. 4 Bei Fragen rund um die rechtskonforme Auszahlung der Abgeltung im pfarrlichen Bereich gibt der Fachbereich Verwaltung in Pfarren der Diözesanen Dienste gerne Auskunft.

5. Dekret über die Auflösung des öffentlichen kirchlichen Vereins Welthaus der Diözese Linz

Auf einstimmigen Vorschlag der Welthaus-Vollversammlung vom 4. Juni 2024 und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Dezember 2024 erlasse ich nachfolgendes

Dekret über die Auflösung des öffentlichen kirchlichen Vereins Welthaus der Diözese Linz

I.

Als Bischof der Diözese Linz löse ich den öffentlichen kirchlichen Verein Welthaus der Diözese Linz mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 gem. c. 320 CIC auf.

II.

Im Sinn des einstimmigen Beschlusses der Mitgliedsorganisationen bei der Welthaus-Vollversammlung am 4. Juni 2024 erfolgt die gem. Art. 6.1. des Statuts vom 16. April 2008 vorgesehene Mittelverwendung bei Vereinsauflösung dergestalt, dass das zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung

verbleibende Guthaben nach Begleichung aller Verbindlichkeiten als zweckgebundenes Sondervermögen für Entwicklungszusammenarbeit und Weltkirche im Rahmen der Welthaus-Zielsetzungen auf die Diözese Linz übergeht.

Begründung

Ich begründe diesen Schritt mit dem diesbezüglich einstimmigen Ersuchen der Welthaus-Vollversammlung im Rahmen der strategischen Entwicklung der Zusammenarbeit in Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und der Weltkirche.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Dezember 2024
Zl. 2024/2322

6. Novelle der Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz

Auf Ersuchen des Fachbereichs Priester und Diakone in Pfarren erlasse ich nach zustimmender Beratung im Priesterrat der Diözese Linz am 30. Oktober 2024 sowie im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Dezember 2024 nachfolgende

Novelle der Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz

Die Bestimmungen der **Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz**, LDBI. 169/8, 2023, Art. 66 idgF LDBI. 170/4, 2024, Art. 28, werden, wie nachfolgend dargestellt, abgeändert.

Die Bestimmung **§ 4** lautet geändert:

§ 4 Die Remuneration setzt sich aus der Basisremuneration, den Biennial- und Triennial-Anpassungen, sowie ggf. verschiedenen Zulagen (Funktionszulage, pauschale Abgeltung für Messstipendien und Stolgebühren, Haushaltszulage, Wohnungszulage) zusammen.

Die Bestimmung **§ 7** wird in Absätze untergliedert. Der bisherige § 7 erhält dazu die Bezeichnung als Absatz (1). Im Anschluss daran werden als Absätze (2) und (3) eingefügt:

(2) Priestern gebührt für die regelmäßige Feier von Gottesdiensten eine pauschale Abgeltung für Messstipendien und Stolgebühren, wenn diese im Rahmen ihrer mit dem Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren vereinbarten Aufgaben gefeiert werden. Die Höhe dieser Abgeltung wird vom Bischof der Diözese Linz am Verordnungsweg festgelegt.

(3) Wird in Gestellungsverträgen mit Orden gem. § 8 (2) ein anteiliges Gestellungsentgelt vereinbart, wird diese Pauschale ebenfalls aliquotiert.

Die Bestimmung **§ 8** lautet geändert:

§ 8 (1) Da Priester nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses tätig sind, werden mit ihnen auch keine Arbeitszeiten vereinbart.

Es findet daher auch keine stundenweise oder prozentuelle Berechnung der Remuneration statt. Nebentätigkeiten werden im Rahmen der Bestimmungen über die Nebeneinkünfte (§ 23 f) berücksichtigt.

(2) Unabhängig davon kann in Gestellungsverträgen mit Orden ein anteiliges Gestellungsentgelt vereinbart werden.²

Die Fußnote 2 lautet: z.B. 75 % für Äbte und Pröpste; 50 % für Administratoren, Prioren und Stiftdechanten, 25 % für Pfarrmoderatoren

Die Bestimmung **§ 25** lautet geändert:

§ 25 (1) Nebeneinkünfte bis zu 20 % der Summe aus Jahresbasisremuneration (Basisremuneration x 14) und der pauschalen Abgeltung für Messstipendien und Stolgebühren für das gesamte Jahr (Pauschale gem. § 7 (2)) - im Folgenden: Berechnungsgrundlage gem. § 25 (1) - werden nicht auf die Remuneration angerechnet (nicht anzurechnende Nebeneinkünfte).

(2) Die Nebeneinkünfte in der Höhe von mehr als 20 % bis max. 50 % der Berechnungsgrundlage gem. § 25 (1) werden in einem Ausmaß von 60 % von der jährlichen Remuneration in Abzug gebracht.

(3) Nebeneinkünfte, die 50 % der Berechnungsgrundlage gem. § 25 (1) überschreiten, werden zur Gänze abgezogen.

(4) Übersteigen die Nebeneinkünfte die Höhe der Gesamtemuneration kommen unabhängig von der Höhe der Nebeneinkünfte 32 % der Berechnungsgrundlage gem. § 25 (1) zur Auszahlung. Werden Seelsorgeaufgaben für die Diözese Linz nur in einem sehr geringen Umfang geleistet, ist mit dem Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren die Vereinbarung eines geringeren Prozentsatzes möglich.

Im zweiten Absatz der Bestimmung **§ 27** wird das Wort „erfolgte“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.

Die Bestimmung **§ 32** wird in Absätze untergliedert. Der bisherige § 32 erhält dazu die Bezeichnung als Absatz (1). Im Anschluss daran wird als Absätze (2) eingefügt:

(2) Solange sie mit dem Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren vereinbart regelmäßig öffentliche Gottesdienste feiern, gebührt ihnen eine pauschale Abgeltung für Messstipendien und Stolgebühren gemäß § 7 (2).

Die Novelle tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Dezember 2024
Zl. 2024/2320

7. Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2024

Auf Empfehlung der Finanzkommission Priester, nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 13. Dezember 2024 erlasse ich nachfolgende

Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2025

Die Basisremuneration gem. § 5 der Besoldungsordnung für Priester im Dienst der Diözese Linz beträgt € 2.645,-

Dieser Wert ist auch der Bezugspunkt für die Berechnungen aller weiteren Werte, die sich auf die Basisremuneration beziehen.

Die pauschale Abgeltung für Messtipendien und Stolgebühren gem. § 7 (2) Besoldungsordnung beträgt: € 150,-

Die Wohnungszulage gem. § 17 der Besoldungsordnung für Priester im Dienst der Diözese Linz beträgt, je nach Wohnungsgröße:

bei einer Wohnungsgröße bis 30m² € 100,00

bei einer Wohnungsgröße von 30m² - 60 m² € 200,00

bei einer Wohnungsgröße ab 61m² € 300,00

bei einer Wohnungsgröße ab 91 m² und Anstellung einer Pfarrhaushälterin, welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist. € 350,00

Diese Ausführungsverordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Rechtskraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2024
Zl. 2024/2342

Die Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2024 vom 12. Jänner 2024 (Zl. 2024/55; LDBI. 170/1, 2024, Art. 6) wird durch diese Ausführungsverordnung ersetzt.

8. Klerusbesoldung ab 1. Jänner 2025 – Besoldung der Priester, welche zum 1. Jänner 2023 bereits den dauernden Ruhestand angetreten haben

Die Berechnung der Sustentatio für Priester, welche beim Inkrafttreten der Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz, LDBI. 168/7, 2022, Art. 107, am 1. Jänner 2023 bereits den dauernden Ruhestand angetreten haben, ist gemäß § 43 Besoldungsordnung von dieser Regelung ausgenommen. Ab 1. Jänner 2024 gelten für sie nachfolgende Bestimmungen:

Grundgehalt und Biennium in € (Emeritierung und Pension¹):

	Grundgehalt	Biennium ²
Amtsleiter	3.280,00	37,00
Diözesan-Referent	2.991,00	31,00
Seelsorger f. überpfarrl. Aufgaben	2.752,00	30,00
Pfarrer	2.527,00	29,00
Pfarradministrator (-provisor)	2.414,00	28,00
Koordinator	2.287,00	27,00

Haushalts- und Wohnungszulagen in €:

Kleine Haushaltszulage (14x p.a.)	523,00
Große Haushaltszulage (14x p.a.) ⁴	
15. Haushaltszulage ³ (1x p.a.) das einfache bzw. eineinhalbfache der großen Haushaltszulage	
Wohnungszulage für Weltpriester mit Dienstwohnung: (12x p.a.)	
- Wohnungsgröße bis 30 m ²	100,00
- Wohnungsgröße 30 m ² - 60 m ²	200,00
- Wohnungsgröße 60 m ² - 90 m ² (Höchstbetrag)	300,00
- Wohnungsgröße über 90 m ² und Anstellung einer Pfarrhaushälterin, welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist	350,00
Wohnungszulage für emeritierte Weltpriester ⁴ (12x p.a)	bis 420,00
Wohnungszulage für Eigentumswohnungen bzw. Eigenheime ⁵	bis 150,00

Sonderzulagen in €:

Zuschuss zur gesetzlichen Abfertigung einer/s Pfarrhaushälterin/s⁶ 40% der Abfertigung

Gehaltsreduktion

Anrechnung einer staatlichen Pension⁷ 50%

Grundgehalt

Die Bezüge werden jeweils im Nachhinein ausbezahlt.

Sonderzahlungen

Neben dem laufenden Monatsbezug gebühren in jedem Kalenderjahr zwei Sonderzahlungen, und zwar im Auszahlungsmonat Mai und Oktober, jedoch bis spätestens 30. Juni (1/2 Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration) und 30. November (1/2 Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration). Etwaige Sachbezüge bleiben dabei unberücksichtigt.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Jahres, so gebühren die Sonderzahlungen nur anteilig.

Bei unterschiedlichen Bezügen aufgrund einer Änderung der Einstufung oder des Anstellungsausmaßes berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen aus dem Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor dem Auszahlungstermin.

Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ist auch die Sonderzahlung fällig.

Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2025 in Rechtskraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2024
Zl. 2024/2343

Die Regelung vom 12. Jänner 2024, Zl. 2024/67, LDBI. 170/1, 2024, Art. 7, wird durch dieses Dekret ersetzt

¹ vgl. Emeritierungsordnung (LDBI. 154/3, 2008, Art. 33 idF LDBI. 159/2, 2013, Art. 22)

² Es werden ab dem dritten der Priesterweihe folgenden 1. Jänner bis 15 Biennien gewährt, darüber hinaus noch 5 Triennien. Dienstzeiten in anderen Ländern werden zu 50% angerechnet.

³ Dient zur Abdeckung des Urlaubszuschusses des/r Pfarrhaushälters/in welche aufgrund der Dienstjahre 2-fachen bzw. 2,5-fachen Urlaubszuschuss bekommen.

⁴ Berechnung der Wohnungszulage vgl. LDBI. 151/1, 2005, Art. 11.4 jedoch mit einer Höchstzulage von 420,00 Euro.

⁵ lt. Sitzung Finanzkommission Priesterrat am 14. September 2021, TOP 4 ad 2.

⁶ vgl. LDBI. 122/7, 1976, Art. 105.5

⁷ lt. § 7 Emeritierungsordnung, LDBI. 154/3, 2008, Art 33

9. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 60,00 mindestens jedoch € 132,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 34,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG), und Einkünfte aus der Verwertung von Patent und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis € 36.400,00 6 v. T. vom Mehrbetrag bis € 72.700,00 5 v. T. vom Mehrbetrag 2,5 v. T. des Einheitswertes, wenigstens aber € 34,00

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs.2 (für Ehegatten / eingetragene Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten / eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener (Alleinerzieher-) Absetzbetrages € 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gem. § 13 Abs.3 beträgt:

für 1 Kind	€ 22,00
für 2 Kinder	€ 44,00
für 3 Kinder	€ 80,00
für 4 Kinder	€ 116,00

für jedes weitere Kind € 36,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderabsetzbetrag vom Beitrag des anderen Elternteils abgezogen.

d) Bei Vorliegen der Ermäßigung nach § 13 Abs.2 und § 13 Abs.3 steht Pflichtigen weiters ein Familienabsetzbetrag von € 23,00 zu.

4. Verbrauch

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 34,00.

Die Beitragsgrundlage nach § 10 Buchstabe c) der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: EUR 17.000,00 für den Pflichtigen, EUR 7.300,00 für die Ehefrau und je EUR 2.100,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gem. § 24 Abs.2 betragen:

für die erste Mahnung	€ 0,00
für jede weitere Mahnung	€ 7,00
für das Verfahren nach der Mahnung	€ 9,00

zuzüglich Gerichtskosten.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Fälligkeit

Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 und 12). Der Kirchenbeitrag wird nach Ablauf des Beitragsjahrs fällig (§ 12 der KBO).

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
Linz, am 13. Dezember 2024

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 13.12.2024 beschlossene Anhang zur KBO wurde vom Bundeskanzleramt (BKA - II/4 [Kultusamt]) mit Schreiben vom 29. 12. 2024, GZ 2024-0.934.480, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

10. Aussetzung der Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 170/5 und im Diözesanblatt Nr. 170/7 verlautbarten Fusionsdekrete

Aufgrund fristgerecht eingelangter hierarchischer Rekurse aus einzelnen Pfarren wurde von Bischof Dr. Manfred Scheuer mit Dekret vom 30. Dezember 2024 (Zl. 2024/2410) die Rechtskraft der im Diözesanblatt Nr. 170/5 vom 11. September 2024 verlautbarten Fusionsdekrete vom 1. September 2024 ausgesetzt. Betroffen sind die Dekrete betreffend die Pfarren in den Dekanaten Andorf, Frankenmarkt, Ried im Innkreis und Kremsmünster.

Ebenso wurde von Bischof Dr. Manfred Scheuer aus demselben Grund mit Dekret vom 30. Dezember 2024 (Zl. 2024/2331) die Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 170/7 vom 11. November 2024

verlautbarten Fusionsdekrete vom 7. November 2024 ausgesetzt. Betroffen sind die Dekrete betreffend die Pfarren in den Dekanaten Linz-Mitte, Ostermiething, Perg, Peuerbach, Schörfling und Wels.

Da, wie in § 1 der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz dargelegt, die Fusion zu den neuen Pfarren im dafür vorgesehenen Gebiet zeitlich in einem Schritt zusammenfallen soll, wird die Rechtskraft sämtlicher Dekrete im betreffenden Dekanat ausgesetzt, auch wenn Rekurse nur von Personen aus einer oder wenigen Pfarren der betroffenen Dekanate eingebracht wurden.

11. Einführung eines gemeinsamen elektronischen Zahlungsverkehrs und einer gemeinsamen Buchhaltung in den „Pfarren in Umstellung“

In Ausführung zu § 28 (4) Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) ergeht nachfolgende Verwaltungsverordnung:

1. Der elektronische Zahlungsverkehr und die Buchhaltung für sämtliche Pfarren in den Dekanaten Andorf, Frankenmarkt, Kremsmünster, Linz-Mitte, Ostermiething, Perg, Peuerbach, Ried im Innkreis, Schörfling und Wels wird im Kalenderjahr 2025 jeweils zentral erledigt.

2. Bis auf Weiteres wird der Fachbereich Verwaltung in Pfarren der Diözesanen Dienste Linz mit der in Pkt. 1 genannten Aufgabe beauftragt. Eine regionale Zuordnung der zuständigen Mitarbeiter:innen zu den genannten Dekanaten wird erwartet, ein lokaler Arbeitsplatz ist nach Möglichkeit bereit zu stellen. In den Dekanaten Andorf, Frankenmarkt, Kremsmünster und Ried im Innkreis ist die Beibehaltung der zum heutigen Tag

bestehenden Anstellungspraxis bei einer Pfarre des Dekanats zulässig.

3. Die mit der pfarrlichen Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Zusammenarbeit mit der für den elektronischen Zahlungsverkehr und die Buchhaltung zuständigen Mitarbeiter:innen der aufgerufen. Insbesondere hat die inhaltliche Prüfung und die Zahlungsfreigabe weiterhin durch die Verantwortlichen in den Pfarren zu erfolgen.

4. Die Kosten für die zentrale Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs und die Buchhaltung werden für das Kalenderjahr 2025 von der Diözese Linz getragen.

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger
Generalvikar

Linz, am 11. Dezember 2024
Zl. 2024/2310

12. Redaktionsstatut der Kirchenzeitung der Diözese Linz

§ 1 Titel, Eigentümer, Herausgeber

Medieninhaberin (Eigentümerin) der Kirchenzeitung der Diözese Linz ist die Diözese Linz, vertreten durch den/die Herausgeber:in. Diese:r wird vom Diözesanbischof nach Anhörung der Redaktion bestellt. Seine bzw. ihre Befugnisse legt der Diözesanbischof fest, sie beinhalten aber auf jeden Fall auch Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit mit dem Bereich Verkündigung & Kommunikation der Diözesanen Dienste sicherstellen. Sie werden der Redaktion zur Kenntnis gebracht. Gehen Fragen zur inhaltlichen Linie über die Grundsätze dieses Statuts hinaus, kommt dem/der Herausgeber:in die Richtlinienkompetenz nach Anhörung des/der Chefredakteur:in und des/der Vorsitzenden der Redaktionsversammlung (siehe § 8 dieses Statuts) zu.

§ 2 Zweck des Status

Dieses entsprechend § 5 Mediengesetz errichtete Redaktionsstatut dient dem Zweck, die journalistische Arbeit der zur Redaktion gehörigen Mitarbeiter:innen der Kirchenzeitung im Rahmen der grundsätzlichen Haltung der Kirchenzeitung der Diözese Linz und ihres Charakters sowie der journalistischen Standesrechte und Standespflichten zu beschreiben, die journalistische Unabhängigkeit im Sinne der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) zu sichern und das Verhältnis zwischen Medieninhaber und Redaktion verbindlich zu klären.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle in einem dauernden, nicht bloß auf Probe abgeschlossenen Dienstverhältnis zur Kirchenzeitung der Diözese Linz stehende Redaktionsmitglieder. Redaktionsmitglieder sind alle journalistisch-inhaltlich tätigen Redakteur:innen, die im Impressum genannt werden.

§ 4 Grundsätzliche Haltung

Absatz 1: Einführung

Die Kirchenzeitung bringt auf dem Hintergrund einer christlichen Weltanschauung

gesellschaftspolitische, kulturelle, religiöse und allgemein menschliche Themen zur Sprache, die für das Leben in der heutigen Welt von Bedeutung sind. Die Freuden und Hoffnungen, ebenso die Sorgen und Nöte der Menschen werden auf journalistische Art wahrgenommen. Die Kirchenzeitung ist nach ihren Grundsätzen ein Informations- und Kommunikationsorgan für die Mitglieder der Katholischen Kirche in Oberösterreich und weitere Personen, die an kirchlichen Themen und Kommentaren zum Zeitgeschehen aus kirchlicher Perspektive interessiert sind. Die Kirchenzeitung ist daher Plattform für kirchlichen und sozialen Austausch.

Die Kirchenzeitung weiß sich vorrangig für die Belange der katholischen Kirche und der Gesellschaft in Oberösterreich verantwortlich. Dabei fördert sie jedoch das Bewusstsein für Ökumene und weltumspannende Verantwortung. Was die Kirchenzeitung auszeichnet, ist die spirituelle, soziale, wertschätzende, kritisch-loyale und engagierte Haltung. Als seriöses, verlässliches, aufgeschlossenes und solidarisches Medium bemüht sie sich um Qualität und Fairness und bietet vielfältige Unterhaltung.

Absatz 2: Spirituelle Ausrichtung

Grundlage der Arbeit der Kirchenzeitung sind die kirchliche Verfassung und das christliche Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe. Eine besondere Beachtung in der grundsätzlichen Haltung erfährt die Bergpredigt. Die Kirchenzeitung ist zum Streben von höchstmöglicher journalistischer Richtigkeit und zur Ehrlichkeit in der Kommentierung, insbesondere auch in kritischen Themenbereichen, verpflichtet.

Absatz 3: Selbstverständnis

Die journalistische Arbeit der Kirchenzeitung der Diözese Linz orientiert sich an der der Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“. In diesem Sinn bemüht sich die Kirchenzeitung um vollständige, wahre und genaue Information. Die Kirchenzeitung bildet in ihrem Selbstverständnis den „runden Tisch“, an welchem Themen und

Meinungen zur Diskussion gestellt werden können. Die Kirchenzeitung betrachtet es als journalistische Standespflicht, so vollständig wie möglich über Ereignisse und Entwicklungen im kirchlichen Bereich – sowie in verwandten Bereichen, die kirchliche Interessen, Anliegen und Ziele berühren (im weiten Sinne von Gaudium et Spes 1) – zu informieren. Objektivität wird dabei angestrebt durch intersubjektive Nachvollziehbarkeit und der Berücksichtigung verschiedener Perspektiven.

Der Arbeit der Redakteur:innen liegt ein Grundverständnis sowohl für innerkirchliche Politik als auch für den dafür geeigneten Rahmen zugrunde, der einen freien Meinungsaustausch ermöglicht: „Diese Freiheit des Gesprächs in der Kirche belastet den Zusammenhalt und die Einheit in ihr keineswegs; im Gegenteil, gerade im ungehinderten Prozess öffentlicher Meinungsbildung vermag sie Einmütigkeit und Gemeinsamkeit des Handelns herbeizuführen. Ein solches Gespräch kann sich nur dann richtig entfalten, wenn bei aller Meinungsverschiedenheit die Liebe bestimmend bleibt und jeder von dem Willen beherrscht ist, das Gemeinsame zu wahren und die Zusammenarbeit zu sichern.“ (Communio et Progressio, Nr. 117)

Absatz 4: Geschlechtergerechtigkeit:

Die Kirchenzeitung bekennt sich zur völligen Gleichberechtigung der Geschlechter sowohl außerhalb als auch innerhalb des Geltungsbereichs der römisch-katholischen Kirche. Für die sprachliche Sichtbarmachung aller Geschlechter in der Berichterstattung ist in Absprache zwischen Redaktion und Herausgeber:in eine gerechte Regelung zu treffen.

§ 5 Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt

Kennzeichnend für die Arbeit der Kirchenzeitung sind:

1. unabhängige Berichterstattung
2. Verbundenheit mit der Kirche
3. Parteipolitische Unabhängigkeit

Absatz 1: Unabhängigkeit

Die inhaltliche Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit bleibt, solange die

Grundsätze dieses Statuts gewahrt sind, auch gegenüber der Eigentümerin bestehen. Eine (Vor-)Zensur von Beiträgen von Personen und Institutionen außerhalb der Redaktion findet nicht statt. In besonders schwierig zu beurteilenden Fällen ist jedoch vor Erscheinen seitens der Redaktion Kontakt mit dem/der Herausgeber:in herzustellen, um dessen bzw. deren Entscheidung im Sinne des § 1 des Status berücksichtigen zu können. Zu diesen Fällen gehören auch Themen, die grundlegende Interessen der Diözesanleitung betreffen, sofern diese erkennbar sind.

Absatz 2: Journalismus, nicht Verlautbarung

Die von der Kirchenzeitung vermittelte Information hat nicht den Charakter offizieller Verlautbarungen und die Redaktion vermeidet jeglichen Eindruck in diese Richtung. Die Information hat auf einer journalistischen Arbeit zu beruhen, die sich durch ein besonderes Maß an Sachkenntnis und Verantwortung auszeichnet.

Absatz 3: Audiatur et altera pars

Auch in kontroversiellen Fragen des innerkirchlichen Bereichs darf sie als Kirchenzeitung nicht nur einen Standpunkt bringen und andere unterdrücken. Bei in der Berichterstattung auftauchenden Haltungen, die klar erkennbar von der kirchlichen Lehre abweichen, ist dies in hinreichendem Maße kenntlich zu machen.

Absatz 4: Nachrichtengewichtung

In der Nachrichtenauswahl und Kommentierung hat die Redaktion zu berücksichtigen, welche Bedeutung Ereignissen und Entwicklungen aufgrund ihrer Wertigkeit, ihrer journalistischen Qualität und ihrer Größenordnung zukommt. (siehe dazu auch den Ehrenkodex der österreichischen Presse, Punkt 4, dem die Kirchenzeitung allein schon durch ihre Mitgliedschaft beim Österreichischen Presserat verpflichtet ist).

Absatz 5: Kommentierung

Sachgerechte und wertschätzende Kritik an Verantwortungsträgern und Institutionen ist Bestandteil redaktioneller Freiheit. Die Kommentierung findet inhaltlich innerhalb des Rahmens dieses Statuts statt.

§ 6 Selbständiger Aufgabenbereich der Redaktion

Die redaktionelle Gestaltung der Publikationen der Kirchenzeitung der Diözese Linz obliegt der Redaktion unter Leitung des/der Chefredakteur:in. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit sind alle Redaktionsangehörigen verpflichtet, sich an die Grundsätze dieses Statuts zu halten.

§ 7 Überzeugungsschutz und Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

Hier wird auf die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des österreichischen Mediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Sie gelten vollumfänglich.

§ 8 Redaktionsversammlung

An der Redaktionsversammlung sind die in § 3 dieses Statuts bezeichneten Personen teilnahme- und stimmberechtigt. Die Redaktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen teilnimmt. Erstmals wird sie vom dienstältesten Redakteur bzw. von der dienstältesten Redakteurin einberufen. Sie gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt mit einfacher Mehrheit eine:n Vorsitzende:n. Der/die Vorsitzende der Redaktionsversammlung ist die Redaktionsvertretung gemäß § 5 Abs 2 Mediengesetz in der geltenden Fassung.

Die Redaktionsversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten, aber auch darüber hinaus, wenn ein diesbezügliches Begehren von einem Drittel der Stimmberechtigten gestellt wird. Bei der Festsetzung des Versammlungstermins ist das Einvernehmen mit dem/der Chefredakteur:in herzustellen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Redaktionsversammlung

Die Redaktionsversammlung hat vor der Durchführung aller wesentlichen und nachhaltigen Maßnahmen der Eigentümerin, des/der Chefredakteur:in oder des/der Geschäftsführer:in, welche die Redaktion in ihrer Gesamtheit betreffen, zur Stellungnahme herangezogen zu werden. Dies gilt insbesondere bei der Bestellung oder Abberufung des/der Chefredakteur:in, aber

auch bei allenfalls geplanten Änderungen der publizistischen Linie.

Über Ersuchen der Redaktionsversammlung wird der/die Geschäftsführer:in der Kirchenzeitung diese einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation der Kirchenzeitung informieren. Eine rechtzeitige Information der Redaktionsversammlung hat auch zu erfolgen, wenn eine Änderung der Rechtsform, eine Kooperation mit anderen Einrichtungen (insbesondere Kooperationsredaktion der Kirchenzeitungen, Verein zur Förderung der Kirchenpresse etc.), deren Beendigung oder die Einstellung der Kirchenzeitung beabsichtigt ist.

Die Redaktionsversammlung ist berechtigt, der Eigentümerin Vorschläge, die der Verbesserung der Arbeit der Kirchenzeitung, der Betriebsstruktur oder der Wirtschaftlichkeit dienen, zu unterbreiten und an der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Redaktion mitzuwirken.

Durch die Ausübung der Befugnisse der Redaktionsversammlung darf nicht in die Befugnisse des/der Herausgeber:in, des/der Chefredakteur:in, des/der Geschäftsführer:in oder der Personalvertretung eingegriffen werden. Soweit die Eigentümerin in diesem Statut nicht eine Beschränkung seiner Rechte auf sich genommen hat, bleiben diese völlig unberührt.

Die Mitglieder der Redaktionsversammlung sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen bekanntgewordenen redaktionell-inhaltlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten und Absichten verpflichtet.

§ 10 Handhabung des Redaktionsstatuts

Die Interpretation des Redaktionsstatuts erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Eigentümerin (Diözese Linz, vertreten durch den/die Herausgeber:in) und der Redaktionsversammlung. Im Falle der systematischen Interpretation kommt statliches Recht zur Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten des Redaktionsstatuts

Das Redaktionsstatut wurde zwischen der Eigentümerin (Medieninhaberin), vertreten durch den/die Herausgeber:in, und der Redaktionsversammlung, vertreten durch den/die Vorsitzende:n, vereinbart, wie dies in § 5 Abs 2 Mediengesetz vorgeschrieben ist. Es tritt sofort in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Statuts unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 13 Verschlechterungsverbot

Sollten Regelungen der staatlichen Gesetze (insbesondere Arbeitsverfassungsgesetz, Journalistengesetz und Mediengesetz) oder Vereinbarungen zwischen dem Verband Österreichischer Zeitungen und der gewerkschaftlichen Vertretung der Journalisten und Journalistinnen (derzeit in

der „Gewerkschaft GPA“) für die Mitglieder der Redaktionsversammlung günstiger sein, kommen diese zur Anwendung.

§ 14 Änderung und Beendigung der Geltung des Statuts

Änderungen dieses Statuts sind nur im Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform. Wollen die Medieninhaberin (Eigentümerin) oder die Redaktionsversammlung die Geltung dieses Statuts beenden, so ist dies unter Beachtung einer Vorfrist von einem Jahr jeweils ausschließlich zum Jahreswechsel möglich.

Linz, am 19 Dezember 2024

gezeichnet:

Monsignore Lic. Wilhelm Vieböck als
Herausgeber der Kirchenzeitung für die
Diözese Linz

Mag.a Elisabeth Leitner als
Redaktionsvertretung / Vorsitzende der
Redaktionsversammlung

13. Beauftragungen und Weihen 2024**Lektorat**

am 10. April in der Kirche des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an die Alumnen: **Szebasztian Kiss, Valentin Ördög**

Akolythat

am 10. April in der Kirche des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an den Alumnen: **David Karer**

Admissio

am 10. April 2024 in der Kirche des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an die Alumnen: **Mag. Alex Bukenya Matovu, Nichodemus Okoye, Mag. Valentine Okpalanochikwa, Mag. Jakob Stichlberger**

Diakonweihen

am 14. Dezember 2024 durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer im Linzer Mariendom an **Mag. Alex Bukenya Matovu, Nichodemus Chukwunonso Okoye, Mag. Valentine Chinedu Okpalanochikwa und Mag. Jakob Stichlberger**

Diakonenweihe

am 6. Juni durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer in der Stiftskirche Schlägl an **H. Dir. Mag. Ewald Nathanael Donhoffer, M.A. OPraem**

Akolythat

am 15. Juni in der Kirche des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an den Kandidaten für das Ständige Diakoniat: **BArch. Ing. Rafael Hintersteiner, Martin Krammer MA, Christoph-Engelbert Schobesberger, Ing. Albin Schwarz, Roger Sohler, DI Gerhard Spitzbart, Ing. Andreas Weber.**

Admissio

am 16. November in der Kirche des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an die Kandidaten für das Ständige Diakoniat: **BArch. Ing. Rafael Hintersteiner, Martin Krammer MA, Christoph-Engelbert Schobesberger, Ing. Albin Schwarz, Roger Sohler, Ing. Andreas Weber.**

14. Firmstatistik 2024

Firmspender	Anzahl	Firmungen	Firmlinge
Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer	18	497	
Bischof em. Dr. Maximilian Aichern OSB	2	70	
Weihbischof Mag. Stephan Turnovszky	1	55	
Bischof Dr. Callistus Onaga (Enugu)	1	50	
Generalvikar Univ.-Prof. em.			
DDr. Severin Lederhilger OPraem	13	432	
Generalvikar Dr. Christoph Weiss (St.Pölten)			
	1	11	
Bischofsvikar Dr. Adolf Trawöger	12	364	
Bischofsvikar Dr. Slawomir Dadas	5	202	
Bischofsvikar Lic. Wilhelm Vieböck	8	193	
Kan. Dr. Christoph Baumgartinger	16	452	
Kan. MMag. Klaus Dopler	7	243	
Kan. Dr. Martin Füreder	12	334	
Kan. Mag. Maximilian Mittendorfer	2	32	
Kan. Mag. Michael Münzner	13	385	
Kan. Dr. Maximilian Strasser	4	151	
Propst Johann Holzinger CanReg	17	613	
Stift St. Florian			
Propst MMag. Markus Grasl CanReg	7	192	
Stift Reichersberg			
Abt Mag. Lukas Dikany OPraem	21	590	
Stift Schlägl			
Abt Mag. Ambros Ebhart OSB	18	522	
Stift Kremsmünster			
Abt MMag. Maximilian Neulinger OSB	14	406	
Stift Lambach			
Abt Mag. Nikolaus Thiel OCist	13	413	
Stift Schlierbach			
Abt Dr. Reinhold Dessl OCist	26	831	
Stift Wilhering			
Propst MMag. Petrus Stockinger CanReg	1	27	
Stift Herzogenburg			
Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB	1	56	
Erzabtei St. Peter / Salzburg			
Abt Mag. Gerhard Hafner OSB	1	48	
Stift Admont			
Abt Markus Eller OSB	2	28	
Kloster Scheyern			
Abt em. Mag. Martin Felhofer OPraem	10	395	
Stift Schlägl			
Provinzial P. Fritz Wenigwieser OFM	1	21	
Weitere Firmungen			569
Gesamtsumme der Gefirmten:			8.182
Firmungszahlen im Vergleich:			
2024	8.182		
2023	7.948		
2022	8.703		
2021	10.238		
2020	4.751		

15. Firmspender in der Diözese Linz

Der ordentliche Spender der Firmung ist der Bischof. In der Diözese Linz hat der Bischof darüber hinaus dem Generalvikar, den Bischofsvikaren, den Äbten und Pröpsten sowie den Mitgliedern des Domkapitels die Befugnis zur Firmung auf Dauer erteilt.

Eine Liste mit den Kontaktdaten kann im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden: ordinariat@dioezese-linz.at

Das Bischöfliche Ordinariat ersucht um ehestmögliche Bekanntgabe vereinbarter Firmtermine.

16. Personen-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Manfred Scheuer hat am 8. Dezember 2024 die Päpstliche Ernennung zum „Komtur des Ordens vom Heiligen Gregor d. Großen“ an **Landeshauptmann a.D. Dr. Josef Pühringer** überreicht.

Bischöfliche Auszeichnungen

Am 9. Jänner 2025 wurden von Herrn Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer diözesane Ehrenzeichen an folgende Personen verliehen:

Die Severinmedaille erhielten:

Ing. Karl AUGUSTIN, Burgkirchen

Maria Blöchl, Lambach

Ing. Bernhard Bogenhuber,
Mauerkirchen

Berta Dürrager, Eggelsberg

Walter Haid, Mauerkirchen

Fritz Kaltenegger, Moosdorf

Hans Kinast, Lambach

Dr. Hermann Krammer, Mauerkirchen

Otto Kreisberger, Mauerkirchen

Johanna Kremplbauer, St. Georgen an
der Gusen

Walter Mayr, Geretsberg

Ludwig Schachinger, Mining

Josef Sulzberger, Perwang

Rosemarie Wimmer, Eggelsberg

Die Florianmedaille erhielten:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Erika Kirchweger, Linz

Theresia Altmann, Höhnhart

Karin Remsing, Linz

Diözesane Aufgaben

Kan Prof. Dr. Christoph Baumgartinger, Rektor des Bischöflichen Schulamts, wurde mit 1. Jänner 2025 für die Dauer von fünf Jahren zum Bischofsvikar für pastorale Aufgaben ernannt, in Nachfolge von **Dompropst Msgr. Lic. Wilhelm Vieböck**, der Herausgeber der Linzer Kirchenzeitung und Pfarrprovisor in Linz-St. Michael bleibt.

Inkardinierungen

Daniel Weber Bth, Pfarrprovisor in Lasberg und Kooperator in Freistadt, wurde mit 01.01.2025 in der Diözese Linz inkardiniert.

Veränderungen in den Pfarren

Dekanat Bad Ischl

Pfandl und St. Wolfgang

Michael Didas Mlundi wird mit 1.1.2025 zum Kooperator von Pfandl und St. Wolfgang bestellt, in Nachfolge von **Msgr. Dr. Simon Peter Lukyamuzi**, der mit 31.01.2025 seinen Dienst in der Diözese Linz beendet und nach Uganda zurückkehrt.

Pfarre Braunau

Karin Mühlbacher MSc BSc tritt mit 01.12.2024 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin in der Jugendpastoral an.

Dekanat Enns-Lorch

Silke Mayer BA beendet ihre Tätigkeit im Treffpunkt mensch & arbeit Steyr und übernimmt mit 01.01.2025 mehr Aufgaben in der Jugendpastoral.

St. Marien

Dechant KonsR Mag. Werner Grad CanReg, Pfarrer in St. Florian bei Linz, Pfarrprovisor von Hofkirchen im Traunkreis und Pfarrmoderator von Enns-St. Laurenz und Kronstorf, wurde mit 01.01.2025 zum Pfarrprovisor von St. Marien bestellt, in Nachfolge von **Friedrich Traunwieser**, der als Pfarrmoderator entpflichtet wird und weiterhin Pfarrmoderator von Niederneukirchen und Weichstetten bleibt.

Mag.^a Elisabeth Hötzmanseder-Sommer beendet mit 31.12.2024 ihre Aufgabe als Pfarrassistentin in St. Marien. Sie bleibt weiterhin in Niederneukirchen und Weichstetten in dieser Funktion tätig.

Dekanat Gaspoltschhofen

Julian Schöffl BEd MEd MA ist seit 01.11.2024 im Dekanatsprojekt „Anders-Orte im Umfeld der Pfarre Lambach“ tätig.

Dekanat Linz-Mitte

Dipl.-PAss. Mag. Walter Lamplmayr PM.ME übernimmt mit 01.02.2025 Aufgaben als Altenheimseelsorger im Haus für Senioren in der Körnerstraße. Er bleibt in dieser Funktion auch im Dekanat Linz-Süd tätig.

Paul Mayhofer BSc, bisher Sekretär im Fachbereich Generationen und Beziehung, wechselt mit 01.01.2025 als Pädagogischer Mitarbeiter in die Jugendzentren STUWE und Plateau.

Linz-Dompfarre

KonsR Dr. Slawomir Dadas, Bischofsvikar für Soziales und Weltkirche, Regens des Priesterseminars und Rektor der Ignatiuskirche (Alter Dom), wird mit 1.1.2025 zum **Pfarrprovisor** bestellt, in Nachfolge von **Msgr. Dr. Maximilian Strasser**, der aus Altersgründen als Dompfarrer entpflichtet und zum Kurat des Dekanates Linz-Mitte bestellt wird.

Linz-Don Bosco, Linz-St. Severin

Kan KonsR Dr. Martin Füreder, Leiter des Fachbereichs Priester und Diakone in Pfarren und Pfarrmoderator von Linz-St. Konrad, wird mit 1.1.2025 zum **Pfarrprovisor** bestellt, in Nachfolge von **OStR Mag. Christian Zoidl OPraem**, der weiterhin Pfarrer von Linz-Heilige Familie bleibt.

Linz-St. Martin am Römerberg

Kan KonsR Dr. Martin Füreder, Leiter des Fachbereichs Priester und Diakone in Pfarren und Pfarrmoderator von Linz-St. Konrad, wird mit 1.1.2025 zum **Pfarrprovisor** bestellt, in Nachfolge von **GR Mag. Manfred Wageneder**, der weiterhin Pfarrer von Linz-Stadtpfarre und Pfarrprovisor von Linz-St. Margarethen bleibt.

Dekanat Ostermiething

Josef Steinkellner, wird mit 31.12.2024 als Kurat des Dekanates Ostermiething entpflichtet und tritt in den dauernden Ruhestand über.

Michaela Sommerauer MA tritt mit 1.12.2024 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin in der Jugendpastoral im Dekanat an.

Dekanat Perg

Daniel Kaun beendet mit 31.12.2024 seine Projektstätigkeit in der Schulpastoral und übernimmt Aufgaben als Referent im Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde. Er bleibt weiterhin Beauftragter für Jugendpastoral.

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Elfriede Neugschwandtner übernimmt mit 01.01.2025 Aufgaben als Altenheimseelsorgerin im Seniorium Baumgartenberg.

Mauthausen

Mag. Konrad Hörmanseder, Pfarrer von Perg und Pfarrprovisor von Allerheiligen, Münzbach und Pergkirchen, wird mit 1.1.2025 zum **Pfarrprovisor** bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. Johann Fürst CanReg**, der in den Ruhestand übertritt.

Ried in der Riedmark

Mag. Konrad Hörmanseder, Pfarrer von Perg und Pfarrprovisor von Allerheiligen, Münzbach und Pergkirchen, wird mit 1.1.2025 zum **Pfarrprovisor** bestellt, in Nachfolge von **KonsR Engelbert Leitner CanReg**, der in den Ruhestand übertritt.

Dekanat Peuerbach

Engelhartzell, Waldkirchen am Wesen, Wesenufer, Expositur Stadl-Kicking

Mag. Franz Steinkogler, bisher Kurat im Dekanat Peuerbach, wird mit 01.01.2025 zum **Pfarrprovisor** von Engelhartzell, Waldkirchen am Wesen und Wesenufer sowie zum **Expositus** von Stadl-Kicking bestellt, in Nachfolge von **KonsR Franz Fuchs** der zum Kurat in Pension des Dekanates Peuerbach bestellt wird.

St. Aegidi

Mag. Franz Steinkogler, bisher Kurat im Dekanat Peuerbach, wird mit 1.1.2025 zum **Pfarrprovisor** bestellt, in Nachfolge von **GR Mag. Jan Plata**, der zum Kurat in Pension im Dekanat Peuerbach bestellt wird.

Dekanat Ried im Innkreis

Waldzell

Mag. Maximus Nwolisa wird als Pfarrmoderator entpflichtet und mit 01.01.2025 zum **Pfarrprovisor** von Waldzell bestellt.

MMag.^a Caroline Murauer beendet mit 31.12.2024 ihre Aufgabe als Pfarrassistentin in Waldzell. Sie bleibt in dieser Funktion in den Pfarren Mehrnbach und Schildorn und mit pastoralen Aufgaben in der Pfarre Waldzell tätig.

Dekanat Rohrbach

Florian Bischof BA MSc tritt mit 01.01.2025 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in der Jugendarbeit an.

Rohrbach

Fr. Mag. Adrian Lukas Hölzl OPraem tritt mit 01.01.2025 seinen Dienst als Pastoralassistent an. Er folgt auf **Dipl.-PAss. Wolfgang Thaller**, der mit 31.12.2024 seinen Dienst in der Pfarre und in der Diözese beendet.

Dekanat Schörfling

KonsR Mag. Franz Wimmer wird mit 31.12.2024 als Kurat des Dekanates Schörfling entpflichtet und tritt in den dauernden Ruhestand über.

Aurach am Hongar

KonsR Mag. Janusz Zaba, Pfarrer in Weyregg und Pfarrprovisor von Steinbach am Attersee, wird mit 01.01.2025 zum Pfarrprovisor bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. Reinhold Stangl**, der Pfarrer in Gampern und Pfarrprovisor von Lenzing und Seewalchen bleibt.

Timelkam

KonsR Mag. Janusz Zaba, Pfarrer in Weyregg und Pfarrprovisor von Steinbach am Attersee, wird mit 01.01.2025, in Zusammenarbeit mit Pfarrassistentin **Mag.^a Sabine Kranzinger**, zum Pfarrmoderator bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. Reinhold Stangl**, der Pfarrer in Gampern und Pfarrprovisor von Lenzing und Seewalchen bleibt.

Pfarre Steyrtal

Mag. Ing. Karl Sperker wird mit 1.1.2025, in Zusammenarbeit mit Pastoralvorständin **Mag.^a Katharina Brandstetter** und Verwaltungsvorständin **Renate Berger**, zum Pfarrer bestellt und als Pfarrer von Sierning, Pfarradministrator von Schiedlberg und Pfarrprovisor von Aschach an der Steyr entpflichtet.

KonsR Mag. Alois Hofmann wird mit 1.1.2025 zum Pfarrkurat bestellt und als Pfarrer von Steinbach an der Steyr und Waldneukirchen sowie als Pfarrprovisor von Grünburg, Leonstein und Sierninghofen-Neuzeug entpflichtet.

Dipl. theol. Sebastian Schmidt wird mit 1.1.2025 zum Pfarrkurat bestellt und als Pfarradministrator von Frauenstein und Molln entpflichtet.

Mag. P. Josaphat Johannes Pham von Duy OCist wird mit 1.1.2025 als Kooperator bestellt.

Pfarre TraunerLand

Paul Mayhofer BSc, bisher Sekretär im Fachbereich Generationen und Beziehung, wechselt mit 01.01.2025 als Pädagogischer Mitarbeiter in die Jugendzentren Plateau und STUWE.

Verstorben

KonsR Dr. P. Raphael Schweinberger OCist

P. Raphael Schweinberger, Zisterzienser des Stiftes Schlierbach, ist am 2. Dezember 2024 im 82. Lebensjahr verstorben.

Rudolf Schweinberger wurde am 16. Jänner 1943 in Niederabsdorf (NÖ) geboren. Nach der Matura am Stiftsgymnasium Schlierbach trat er in das Stift Schlierbach ein und erhielt den Ordensnamen Raphael. Am 2. Juli 1968 empfing er in Schlierbach die Priesterweihe. Anschließend war P. Raphael Kooperator in Schlierbach, von 1971 bis 1977 Kaplan in Inzersdorf (Kirchdorf an der Krems), Wallfahrtsseelsorger in Mariazell und von 1979 bis 1984 Pfarrer in Schlierbach.

Dann absolvierte er das Doktoratsstudium in Graz und war anschließend drei Jahre Religionsprofessor in den Gymnasien in Kirchdorf an der Krems und Schlierbach. Von 1990 bis 2002 wirkte P. Raphael als Pfarrer in Wartberg an der Krems und anschließend bis 2006 als Pfarrer in Kirchdorf an der Krems.

Seit 1991 bis zuletzt war P. Raphael Schweinberger Diözesanpräses des Österreichischen Kolpingwerkes.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 7. Dezember 2024 in der Stiftskirche Schlierbach statt.

Br. Meinrad Wambacher OSB

Bruder Meinrad Wambacher, Kapitular des Benediktinerstiftes Lambach, ist am 10. Dezember 2024 im 81. Lebensjahr verstorben.

Albert Wambacher wurde am 20. Jänner 1944 in Bachmanning geboren. Nach der Pflichtschule erlernte er in Wels und Offenhausen das Maurerhandwerk und übte diesen Beruf einige Jahre aus. 1965 trat er in das Stift Lambach ein und erhielt bei der Einkleidung den Ordensnamen Meinrad. Am 13. September 1970 legte er die ewige Profess ab.

Seine Fertigkeiten als Maurer brachte er in die Gemeinschaft ein. Zudem wirkte er in der Land- und Forstwirtschaft und bis zuletzt in der Landschaftspflege. Ein Herzensanliegen war Bruder Meinrad die Kulturlandschaft des Kalvarienbergs. Bis zuletzt sorgte er sich um die Sauberkeit rund um das Stift und arbeitete in seiner Werkstatt.

Das Requiem wurde am 16. Dezember 2024 in der Stiftskirche Lambach gefeiert. Die Beisetzung erfolgte auf dem Konventfriedhof.

P. Meinrad Schröger OCist

P. Meinrad Schröger, Abt em. von Jequitibá (Brasilien), ist am 26. Dezember 2024 im 89. Lebensjahr verstorben.

Josef Schröger wurde am 24. Februar 1936 in Julbach geboren. Nachdem er in der Gärtnerei des Klosters Schlierbach seine Lehrzeit absolviert hatte, begann er mit 18 Jahren die Schulzeit am Gymnasium und trat 1962 in das Kloster ein. In der Feierlichen Profess verband er sich zunächst dem Kloster Schlierbach. Nach der Studienzeit in Innsbruck wurde P. Meinrad am 2. Juli 1968 in der Stiftskirche zum Priester geweiht. Erste pastorale

Aufgabe war die des Kaplans der Pfarre Micheldorf. Nach seiner Tätigkeit als Präfekt, Religionslehrer und einige Jahre auch als Leiter des Internats am Stiftsgymnasium ging P. Meinrad im September 1977 in die Mission, in das Kloster Jequitibá in Brasilien. Dort wurde er 1980 Novizenmeister und Klerikermagister. Dabei galt sein Bestreben, eine Form des Zisterzienserlebens für den Nordosten Brasiliens zu finden. Gleichzeitig übernahm er die Jugendseelsorge, und von 1994 bis 2004 hatte er auch das Amt des Pfarrers inne. Schon 1995 zum Prior des Klosters ernannt, wurde er nach dem Rücktritt von Abt Anton Moser 1996 zum 2. Abt von Jequitibá gewählt.

In seiner achteinhalbjährigen Amtszeit führte er vor allem Wirtschaftsreformen durch. Unter anderem ließ er ein Exerzitien-, Bildungs- und Erholungszentrum errichten, um für das Kloster eine wirtschaftliche Grundlage zu bilden, und gründete für die studierende Klosterjugend ein eigenes Studienhaus in Fortaleza. Sein Lieblingsprojekt war wohl die Gründung eines ‚Gymnasiums‘. Weitere wichtige Anliegen waren ihm der Bau von Schulen und die Agrarreform, verbunden mit einem Landkauf und die Errichtung von Familienhäusern.

Nach seinem Rücktritt als Abt im April 2004 wurden ihm die wirtschaftlichen Belange des Klosters anvertraut, um die er bis 2009 kümmerte. Die letzten Jahre lebte er zurückgezogen. Er liebte seinen Garten und die Natur und verbrachte viel Zeit im Gebet.

Nach dem Schwinden seiner Kräfte verstarb P. Meinrad am 26. Dezember 2024 in Jequitibá/Brasilien und wurde am 27. Dezember auf dem Klosterfriedhof bestattet.

GR P. Konrad Großhagauer CMM

P. Konrad Großhagauer, von der Kongregation der Missionare von Mariannahill, ehem. Hausseelsorger im Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus in Wartberg ob der Aist, ist am 12. Jänner

2025 im 88. Lebensjahr im Schloss Haus verstorben.

Konrad Großhagauer wurde am 15. November 1937 in Ertl in Niederösterreich geboren. Nach der Matura am Stiftsgymnasium Seitenstetten begann er 1956 sein Noviziat bei den Missionaren von Mariannahill im Schloss Riedegg bei Gallneukirchen. Nach dem Theologiestudium in Würzburg/Bayern wurde er am 30. März 1963 in Innsbruck zum Priester geweiht.

Danach war er bis 1966 Erzieher im Internat St. Berthold in Wels und half anschließend in der Hausgemeinschaft von Schloss Riedegg in der Seelsorge mit. Von 1982 bis 2009 war Pater Konrad Seelsorger im Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus in Wartberg ob der Aist, wo er auch weiterhin wohnte, weil er selbst der Pflege bedurfte.

Die Beisetzung fand am 30. Jänner 2025 auf dem Klosterfriedhof Schloss Riedegg statt.

P. Marie-Hubert Bony OCSO

P. Marie-Hubert Bony, Mönch von Oelenberg und emeritierter Oberer von Engelszell, ist am 18. Jänner 2025 im 87. Lebensjahr in Engelhartzell verstorben.

P. Marie-Hubert Bony wurde am 17. Mai 1938 in Dijon, Frankreich, geboren. Nach dem Besuch des Priesterseminars wurde er 1958 zum Militärdienst in Deutschland eingezogen. Dort lernte er einen Soldaten kennen, auf dessen Rat hin er die Trappisten-Abtei Oelenberg im Elsass besuchte.

Nach einem Jahr Postulat und Noviziat als Oblat in Oelenberg trat er als Trappistenpostulant ein und wurde 1961 zum Priester geweiht. In der Abtei Oelenberg kümmerte sich Pater Hubert hauptsächlich um die große Bibliothek des Klosters, war aber auch als Beichtvater tätig und empfing die Menschen im Pförtnerhaus.

Aufgrund seines interreligiösen Charismas trat er auch der Vereinigung „Bible et Culture“ in Mulhouse (Elsass) bei und hatte

über viele Jahre besondere Beziehungen zu den Rabbinern und der israelitischen Gemeinde von Mulhouse.

Im Jahr 2017 wurde er zum Superior ad nutum der Abtei Engelszell in Österreich ernannt. Diese Funktion hatte er bis Mai 2023 inne.

Das Requiem wurde am 31. Jänner 2025 in der Stiftskirche Engelszell gefeiert, anschließend wurde er am Klosterfriedhof beigesetzt.

Msgr. Johann Bachmair

Johann Bachmair, em. Dechant vom Dekanat Wels-Stadt und em. Pfarrer von Wels-Heilige Familie, ist am 26. Jänner 2025 im 87. Lebensjahr im Klinikum Wels-Grieskirchen, Standort Wels, verstorben.

Johann Bachmair wurde am 24. November 1938 in Schardenberg geboren. Nach der Matura 1957 am Bischöflichen Gymnasium Petrinum trat er ins Linzer Priesterseminar ein und wurde am 29. Juni 1964 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Zunächst war er Kooperator in Frankenburg und in Weyregg am Attersee und von 1969 bis 1973 Kooperator in Wels-Heilige Familie. 1973 wurde er zum Pfarrer von Wels-Heilige Familie ernannt, wo er über 30 Jahre als umsichtiger und fürsorglicher Seelsorger tätig war und diese Pfarre geprägt hat. Zusätzlich war er von 1985 bis 1993 als Dechant im Dekanat Wels-Stadt tätig und wirkte von 1994 bis 2003 als Generaldechant der Diözese Linz.

Johann Bachmair blieb von 2008 bis 2018 weiterhin als Kurat im Klinikum Wels-Grieskirchen am Standort Wels für krankenhauseelsorgliche Dienste tätig, wo er 2018 emeritierte.

Für seine Verdienste wurde ihm 1999 das Silberne Ehrenzeichen des Landes OÖ verliehen

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 7. Februar 2025 in der Pfarrkirche Wels-Heilige Familie gefeiert. Nach dem Requiem erfolgte die Beisetzung im Priestergrab am Stadtfriedhof Wels.

17. Hinweise und Termine

- **Botschaften von Papst Franziskus**

Vor kurzem wurden mehrere Botschaften von Papst Franziskus veröffentlicht, auf die wir an dieser Stelle hinweisen dürfen. Sie können jeweils unter dem angegebenen Link abgerufen werden:

Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltfriedenstag (1. Jänner 2025):
<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/peace/documents/20241208-messaggio-58giornatamondiale-pace2025.html>

Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (24. Jänner 2025):
<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/20250124-messaggio-comunicazioni-sociali.html>

Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken (11. Februar 2025):
<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/sick/documents/20250114-giornata-malato.html>

- **Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode**

Das Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode trägt den Titel „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2024/Weltsynode-Abschlussdokument.pdf

- **Kollektenkalender**

Der aktuelle Kollektenkalender findet sich auf Seite 188 des Liturgischen Kalenders 2025 und kann auch im Intranet / DiALog

heruntergeladen werden.

Die Zahlscheine für Pflichtkollekten, welche über das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet werden, werden per Post an die Pfarren und Pfarrgemeinden übermittelt.

- **Weiterleitung von Mess-Intentionen**

Treten Personen mit der Bitte um mehr Messintentionen oder Gebetsanliegen an eine Pfarre heran, als dort Eucharistiefeiern möglich sind, um jede dieser Messintentionen auch zu persolvieren, können mehrere dieser Anliegen in einer Messe genannt werden, wobei aber die sogenannten „überzähligen“ Messstipendien (à € 9,-) an das Bischöfliche Ordinariat weiterzuleiten sind, damit die Messe in dieser Intentionen an einem anderen Ort der Weltkirche gefeiert werden können. Die Beiträge für die musikalische Gestaltung verbleiben dabei alle in der Kirchenkasse der Pfarre.

Im Jahr 2024 wurden dem Ordinariat 34.590 Messintentionen geschickt, die in den Pfarren nicht persolviert werden konnten. Dadurch konnten € 311.310,- an Messstipendien an Priester in aller Welt weitergeleitet werden, die damit nicht nur ihren Lebensunterhalt sichern, sondern dazu noch ganz wesentlich zur Entwicklung der Kirche in ihren Ländern beitragen konnten.

Die Priester vor allem in den Kirchen des globalen Südens, denen die Gebetsanliegen anvertraut werden, nehmen die Intentionen bei der Feier der Eucharistie bewusst wahr - mit großer Dankbarkeit an die Geberinnen und Geber der damit verbundenen Mittel.

Damit entsteht eine „Brücke des Gebetes und der Solidarität“ von der Diözese Linz hin zu den Menschen in den Kirchengemeinden in aller Welt, die meist nur schwer für den Unterhalt der Priester und ihrer kirchlichen oder sozialen Projekte aufkommen können.

Darin wird auch der enge Zusammenhang zwischen Eucharistie und Diakonie deutlich, worauf gelegentlich aufmerksam gemacht werden sollte.

Wichtiger als der „materielle“ Aspekt einer mit der Messintention verbundenen Gabe ist der spirituelle, denn diese ist als äußerer Ausdruck der inneren Bereitschaft zu sehen, sich mit der Hingabe Christi in der Messe zu verbinden. Schon in der frühen Kirche haben Christen anlässlich der Feier der Eucharistie etwas für die Bedürfnisse der Kirche und der Armen gegeben. Zugleich wurde und wird meist ein konkretes Gebetsgedenken in der Gemeinschaft der Gläubigen – nicht zuletzt auch für Verstorbene – damit verbunden, um einander zu bestärken in der gemeinsamen Hoffnung auf die Auferstehung – im Vertrauen auf das österliche Geheimnis, das in jeder Messe gefeiert wird.

Obwohl für jede Eucharistiefeier immer nur 1 Stipendium angenommen werden darf (c. 945 CIC), dürfen darüber hinaus weitere Gebetsgedenken übernommen werden, wobei aber darauf hinzuweisen ist, dass diese Messintentionen pflichtgemäß an den Ordinarius weitergeleitet werden (c. 951 § 1 CIC). Diese Gebetsanliegen dürfen auch am Verlautbarungszettel aufscheinen und bei der Feier genannt werden.

Bei Wort-Gottes-Feiern (mit Musik) gibt es zwei Möglichkeiten, worauf vor allem die Geber und Geberinnen von Messintentionen ausdrücklich aufmerksam zu machen sind:

- Es werden in einer Wort-Gottes-Feier die Gebetsanliegen genannt, ohne dass dafür eine Gabe vorgeschrieben wird. Freiwillige Spenden sind möglich.

- Es werden Messintentionen (€ 9,- oder 18,-) zwar angenommen und auch (!) als Gebetsanliegen in der Wort-Gottes-Feier genannt, jedoch wird das Messstipendium (€ 9,-) zur Persolvierung durch Priester in einer Eucharistiefeier andernorts weitergeleitet. Nur der allenfalls gegebene Beitrag für die musikalische Gestaltung in der Kirche (€ 9,-) verbleibt in der Kirchenkasse der Pfarrgemeinde.

Die ausführlichere diözesane Richtlinie „Zum guten Umgang mit Gebetsanliegen, Geldgabe und Namensnennung“ steht zum Download bereit unter:

<https://www.dioezese-linz.at/institution/8039/orientieren/gottesdienstgestaltung/article/5136.html>

• **Aktion Familienfasttag 2025: Gemeinsam für mehr Klimagerechtigkeit**

Teilen spendet Zukunft. Die Projektpartner:innen der Aktion Familienfasttag im globalen Süden sind von der Klimakrise ungleich härter betroffen. Die solidarische und finanzielle Unterstützung durch die Spender:innen gibt ihnen die notwendige Sicherheit.

Beispielland Kolumbien, Klimagerechtigkeit als Bildungsthema und das Frauennetzwerk Sercoldes als Modellprojekt

Ein gerechtes Klima für Frauen in Kolumbien

In der Entwicklungszusammenarbeit des Vereins Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung stehen im Jahr 2025 Frauen in Kolumbien im Vordergrund. In Zusammenarbeit mit Sercoldes, einer in Bogotá ansässigen NGO zur Förderung von Frauen, ihrer Vernetzung und Weiterbildung, unterstützen die Spender*innen der kfb Workshops zur Selbststärkung und zur Bewusstseinsbildung einer geschlechtergerechten Gesellschaft. Sercoldes wurde 1972 vom damaligen Bischof der westkolumbianischen Hafenstadt Buenaventura gegründet und koordiniert heute Maßnahmen, die Frauen zu soziopolitischen Führungspositionen hinführen. Diese Aufweichung patriarchaler Strukturen schärft auch die allgemeine Sensibilität bei Gesellschafts- und Umweltthemen. Indigene Frauen wie Ayda, Inés oder Waldina stehen in ihrem Alltag vor großen Herausforderungen: ihrer Identität als Frau und damit einhergehenden Verpflichtungen zu Care-Arbeit sowie ihrer Identität als Bewohnerin eines von der Klimakrise stark betroffenen Lebensraums. Unter dem Banner „Klimagerechtigkeit“ erörtert die

Aktion Familienfasttag die Zusammenhänge zwischen den von uns in Europa verursachten Umweltschäden und den in Kolumbien geschulterten Auswirkungen. Da wir als globale Gemeinschaft durch unseren Lebensstil in Österreich an den Umweltbedingungen in Kolumbien beteiligt sind, tragen wir Verantwortung für unsere Mitmenschen und die Frauen im globalen Süden. Diese Verantwortung zu erkennen, ist eine Chance auf den Erhalt unserer Erde, auf Wissen von und Austausch mit Frauen weltweit.

Aktionszeitraum und Suppenessen

In der gesamten vorösterlichen Fastenzeit können Veranstaltungen und Spendensammlungen gemacht werden. Vom gemeinsamen Suppenessen in den Pfarrgemeinden über Suppe im Glas, Verteilen von Suppenwürze nach den Gottesdiensten, Bildungsveranstaltungen – der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Familienfasttag: **14. März 2025**

Sammelsonntag in den Pfarren: **16. März 2025**

Der Sammelzeitraum für die Aktion Familienfasttag ist die gesamte Fastenzeit, darum kann der Sammelsonntag auch verschoben werden.

Einzahlung der Spenden

Die Aktion Familienfasttag ist in der Diözese Linz eine *Pflichtsammlung*. Die Kollekte wird gemeinsam mit den anderen Spenden auf das Konto der Aktion Familienfasttag überwiesen.

Für eine einwandfreie Zuordnung der Spende ist die Angabe des *eingedruckten Codes am Zahlschein und der vierstelligen Pfarrnummer* sehr wichtig. Jede Pfarre, jede kfb-Leiterin hat im Jänner einen entsprechend vorgedruckten Zahlschein bekommen.

Das Spendenkonto der Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung:

IBAN: AT83 2011 1800 8086 0000

Weitere Informationen unter

<https://www.dioezese-linz.at/kfb>

oder im kfb-Büro unter: (0732) 7610-3442

• **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Enzyklika *Dilexit nos* von Papst Franziskus über die menschliche und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christi (VAS Nr. 242)

Die Dokumente können im Internet bestellt werden und stehen auch zum Download bereit:

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls/dilexit-nos-des-heiligen-vaters-franziskus-menschliche-ugoettliche-liebe.html>

- **Amtsblatt der Österreichischen
Bischofskonferenz**

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 95, steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/uktmJKJKIKnmlJqx4KIJK/Amtsblatt_95.pdf

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 3. Februar 2025

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz,
Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz